

5706/J XX.GP

### Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lukesch  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Wahl des Rektors an der Montanuniversität Leoben

An der Montanuniversität Leoben wurde am Mittwoch, den 27.1.1999, Radex - Vorstand Wolfgang Pöhl durch die Universitätsversammlung mit 62 % zum neuen Rektor gewählt. Im Vorfeld gab es um den sogenannten Dreivorschlag eine mediale Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Universität und Beamten des Wissenschaftsressorts. Bei dieser wurde der Eindruck erweckt, daß die "Männeruniversität" Leoben bewußt eine Frau nicht auf dem Dreivorschlag gesetzt hätte, um die Wahl einer Frau zu verhindern.

Presseberichten ist zu entnehmen, daß die Mittelbauangehörige Dr. Weinhardt gar nicht auf dem Dreivorschlag gewesen sei, weil unter den 8 Bewerbern auch andere, qualifiziertere Bewerber figurierten. In den Auswahlgremien (Beirat, Kollegium) habe es nur eine sehr kurze Diskussion über Dr. Weinhardt gegeben, weil diese keine Professorin bzw. nicht Leiter einer Forschungseinrichtung oder ähnliches sei. Dennoch blieb sie im Auswahlverfahren, die Kandidaten seien gereiht, eine Dreierliste erstellt worden. Das Universitätskollegium habe als Kollegialorgan den Wahlvorschlag, welcher an die Universitätsversammlung gehen sollte, abgestimmt. Tatsächlich sei über drei Personen abgestimmt worden, unter welchen aber Frau Dr. Weinhardt nicht gewesen sei. Eine Person habe keine Stimmenmehrheit erhalten, Dr. Lederer. So sei es zu dem Zweivorschlag in der Universitätsversammlung gekommen. Dr. Weinhardt selbst forderte am 29. Jänner als 2. Vizerektorin und Sprecherin der Montanuniversität den Bundesminister in der Tageszeitung "Die Presse" auf, die Wahl anzuerkennen.

Sollten die Presseberichte zutreffen, so geht es gar nicht um Frau Dr. Weinhardt, sondern um eine juristische Frage, die sich darauf beschränkt, was das UOG '93 und in Ergänzung die Satzungen der Universität Leoben vorsieht.  
Der § 53 Abs. 3 des UOG ,93 lautet:

"(3) Der Senat hat auf der Grundlage einer Bewertung der ein gelangten Bewerbungen durch den Universitätsbeirat und der vom Senat selbst durchgeführten Bewertung einen Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerbern enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war."

Wie den Presseberichten zu entnehmen ist, hat die Satzung der Montanuniversität den § 53 Abs.3 näher interpretiert, wonach ein Zweivorschlag möglich ist, wenn nicht mehr als zwei geeignete Kandidaten vorhanden sind. Diese Satzungen wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr anerkannt! Aus den Presseberichten ergibt sich daher ein widersprüchliches Bild: Entweder geht es um eine Frage der Frauen - Gleichbehandlung (Minister Einem) oder um eine Frage der Interpretation des Verhältnisses der Uni - Satzungen zum UOG, also um eine Rechtsfrage ohne frauenrechtlichen Bezug. Was ist richtig? Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

**A n f r a g e:**

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß als dritter Bewerber für die Funktion des Rektors Herr Dr. Lederer, aber nicht Frau Dr. Weinhart in Diskussion und Abstimmung gestanden ist?
- 2) Halten Sie die Satzungen der Montan - Universität Leoben für rechtswidrig in dem Punkt, wo der § 53 Abs. 3 UOG ,93 näher interpretiert wird?
- 3) Wenn ja, warum haben Sie dann diese Satzungen genehmigt?
- 4) Wenn nein, warum greift Ihr Ressort per Aufsichtsrecht in Angelegenheiten der Universität ein, die politikfrei sein sollten?
- 5) Halten Sie es für vertretbar, daß bei einer Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein monatelanger Rechtsstreit in Kauf genommen wird, was zu Problemen ab dem Wintersemester 1999/2000 führen könnte.